

Gemeinschaftspraxisvertrag (einfach)

[•]

-nachfolgend „Gemeinschaftspraxis“ genannt-

Zwischen

[•]

– nachfolgend „Gesellschafter Ziff. 1“ genannt –

und

[•]

– nachfolgend „Gesellschafter Ziff. 2“ genannt –

§ 1

Sitz und Name der Gemeinschaftspraxis

1. Die Gemeinschaftspraxis wird unter dem Namen:

[•]

geführt.

2. Die Gemeinschaftspraxis hat ihren Sitz in [●].

§ 2

Gegenstand der Gemeinschaftspraxis

1. Gegenstand der Gemeinschaftspraxis ist die Behandlung und Betreuung von kassenärztlichen und privaten Patienten sowie die Betätigung in verwandten Bereichen, insbesondere [●].

2. Die Gemeinschaftspraxis ist berechtigt alle dem Gegenstand der Gemeinschaftspraxis dienenden Maßnahmen zu treffen.

3. Die Gemeinschaftspraxis wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

Gesellschafter

1. Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis sind:

Gesellschafter [●]

Gesellschafter [●]

Unterschrift Gesellschafter Ziff. 1

Unterschrift Gesellschafter Ziff. 2